



Satzung

des

Landvolk Niedersachsen

Kreisbauernverband Land Hadeln e. V.

I.

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

1. Der Verband trägt den Namen

„Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Land Hadeln e. V.“

und ist als Verein beim Registergericht des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.

2. Sitz des Kreisbauernverbandes ist Otterndorf. Er ist ein Mitgliedsverband des Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V. in Hannover.
3. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Altkreises Land Hadeln, der Stadt Cuxhaven und der Insel Neuwerk.

II.

§ 2 Wesen des Kreisbauernverbandes

1. Der Kreisbauernverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Kreisbauernverband bekennt sich zu der bewährten Eigentums- und Erbrechtsordnung.
3. Der Kreisbauernverband erstrebt die Erhaltung und Förderung einer guten Agrarstruktur und leistungsstarken Land- und Forstwirtschaft im Haupt-, Neben- und Zuerwerb als wichtigen Wirtschaftszweig im Verbandsgebiet.

§ 3 Aufgaben des Kreisbauernverbandes

Der Kreisbauernverband nimmt nach Maßgabe der Gesetze sowie in grundlegender Übereinstimmung mit dem Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V. die folgenden Aufgaben wahr:

1. Interessenvertretung der Landwirtschaft und der Mitglieder des Kreisbauernverbandes bei Behörden, Verbänden, Berufsständen, Parteien und Organisationen sowie die Zusammenarbeit mit ihnen zur Förderung der Landwirtschaft und der allgemeinen Volkswirtschaft.
2. Stellungnahme und freie Meinungsäußerung zu Maßnahmen des Staates und seinen gesetzgebenden Körperschaften, Anregungen durch Anträge und Eingaben an diese.
3. Förderung der Landwirtschaft in allen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen. Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Beratung und Absatzorganisationen.
4. Anstreben kostendeckender Preise, Preisspannen und ausreichender Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Grundlage einer angemessenen Lebenshaltung der Mitglieder des Kreisbauernverbandes sowie Verbesserung der sozialen Verhältnisse des ländlichen Lebensraums.
5. Benennung von Sachverständigen und Vertretern der Landwirtschaft für Behörden, Gerichte und Fachverbände, soweit hierfür nicht die gesetzliche berufsständische Vertretung der Landwirtschaft zuständig ist.
6. Rechtliche sowie steuerliche Beratung im Bereich des Agrar-, Erb- und allgemeinen Zivil- sowie Verwaltungsrecht im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten der Mitglieder und die Wahrnehmung der rechtlichen und steuerlichen Interessen der Mitglieder sowie ihrer betriebszugehörigen Familienmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten, insbesondere - sofern möglich und ebenfalls rechtlich zulässig – die Vertretung vor Behörden und Gerichten. Dies umfasst auch die Leistungserbringung in Steuersachen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung.
7. Vertretung und Wahrung der Interessen der Niedersächsischen Landfrauen sowie der Arbeitskreise junger Landwirte.
8. Förderung und Ausbildung der Landjugend.
9. Förderung der kulturellen Interessen der Landwirtschaft sowie deren Erwachsenenbildung.

III.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Kreisbauernverband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die im Hauptberuf oder im Neben- oder Zuerwerb in der Landwirtschaft oder in einem verwandten Beruf tätig ist. Gleiches gilt für Verpächter, Altenteiler und landwirtschaftliche Arbeitnehmer.

3. Juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen einer der Gesellschafter bereits Mitglied im Kreisbauernverband ist, können eingeschränktes Mitglied werden. Familienangehörige von Mitgliedern, welche ebenfalls auf dem Hof leben oder arbeiten, können zudem eingeschränktes Mitglied werden. Ein eingeschränktes Mitglied erhält kein Stimmrecht, mit Ausnahme derjenigen eingeschränkten Mitglieder, welche in ihrer organschaftlichen Stellung tätig werden.
4. Zusammenschlüsse innerhalb des Landvolkes, insbesondere landwirtschaftliche Genossenschaften, Züchtervereinigungen, Versuchsringe, landwirtschaftliche Vereine, Realverbände, Forstverbände, Beratungsringe, Maschinenringe und andere Zusammenschlüsse können korporativ die Mitgliedschaft erwerben.
5. Auch Nichtlandwirte, die sich dem Landvolk verbunden fühlen, können die Mitgliedschaft erwerben.
6. Die Mitglieder des Kreisbauernverbandes gehören gleichzeitig als solche den Zusammenschlüssen der Kreisverbände auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene an. Sind sie als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zugleich Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb, so erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband Agrar, Genossenschaften, Ernährung Niedersachsen e. V..

Soweit aufgrund der vorstehenden Regelungen Beitragspflichten zu den bezeichneten Vereinigungen entstehen, werden die fälligen Beiträge für die Mitglieder des Kreisbauernverbandes aus deren Mitgliedsbeiträgen beglichen; darüber hinaus sind von den Mitgliedern hierfür keine weiteren eigenen Beiträge zu entrichten.

7. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich gegenüber dem Kreisbauernverband zu erklären. Sofern die Mitgliedschaft mündlich erklärt wird, soll der Kreisbauernverband diese bestätigen. Für den Erwerb der Mitgliedschaft genügt darüber hinaus auch konkludentes Verhalten (z. B. durch Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen).
8. Personen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft oder des Kreisbauernverbandes besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisbauernverbandes ernannt werden.
9. Die Mitgliedsbeiträge bestimmen sich nach der Beitrags- und Auslagenordnung des Kreisbauernverbandes Land Hadeln e. V. in der jeweils gültigen Fassung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Insofern zahlen die Mitglieder einen Jahresbeitrag an den Kreisbauernverband. Eingeschränkte Mitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Davon ausgenommen sind eingeschränkte Mitglieder im Sinne von § 4 Nr. 3 S. 1 dieser Satzung, welche aufgrund einer juristischen Person oder Personengesellschaft über die bereits erfassten und tatsächlich bewirtschafteten Flächen der ordentlichen Mitglieder hinaus, als landwirtschaftlicher Betrieb Flächen bewirtschaften.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll für die einzelnen Mitglieder auf dem gleichen Berechnungsmaßstab beruhen. Es können verschiedene Beitragsgruppen gebildet werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Veränderung am bewirtschafteten Flächenbestand dem Kreisbauernverband unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch auf Anforderung des Verbandes. Der Kreisbauernverband ist gehalten, die anteiligen Beiträge für den Landesverband an diesen zu überweisen. Für die Inanspruchnahme von Leistungen wird ein Auslagenersatz erhoben. Der vom Vorstand zu beschließende Katalog zur Höhe der Festlegung des vom Mitglied zu zahlenden Auslagenersatzes wird in der jeweils gültigen Fassung der Beitrags- und Auslagenordnung i. S. v. § 4 Nr. 9 geregelt.

10. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
11. Für ausstehende Mitgliedsbeiträge sowie für Entgelte für in Anspruch genommene Dienstleistungen wird zunächst eine erste Zahlungserinnerung versandt. Bleibt die Forderung trotz dieser ersten Erinnerung unbeglichen, ist der Kreisbauernverband berechtigt, eine Mahnung zu erteilen. Für jede ab einschließlich der ersten Mahnung erfolgte Zahlungsaufforderung wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr ist in der Beitrags- und Auslagenordnung des Kreisbauernverbandes Land Hadeln e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Die Mahngebühr wird mit Zugang der jeweiligen Mahnung fällig und ist zusätzlich zur offenen Hauptforderung zu entrichten. Weitere gesetzliche Ansprüche des Verbandes, insbesondere solche im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug, bleiben unberührt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Näheres regelt die Beitrags- und Auslagenordnung i. S. v. § 4 Nr. 9 dieser Satzung.
2. Die Kündigung muss schriftlich i. S. d. § 126 BGB mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Beim Tod eines Mitgliedes geht dessen Mitgliedschaft auf seinen Rechtsnachfolger über, wenn dieser die Mitgliedschaft nicht binnen drei Monaten nach dem Todesfall schriftlich kündigt. Maßgeblich für die Fristberechnung ist das Sterbedatum gemäß der Sterbeurkunde. Ist kein Rechtsnachfolger vorhanden, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages, an dem der Tod eintrat. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
4. Bei Hofübergabe oder Verpachtung an ein Familienmitglied geht die Mitgliedschaft auf den Übernehmer bzw. Bewirtschafter über, wenn dieser die Mitgliedschaft nicht binnen drei Monaten nach der Übernahme des Hofes schriftlich kündigt.
5. Mitglieder des Kreisbauernverbandes können aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) durch ihr Verhalten das Ansehen des Kreisbauernverbandes oder andere Organisationen innerhalb des Landvolks nicht unerheblich schädigen oder

- b) sich trotz zweifacher Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Forderungen für erbrachte Dienstleistungen in Verzug befinden.
- 6. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Kreisbauernverbandes.
- 7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das Ausscheiden hat auf noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Kreisbauernverband keinen Einfluss, insofern bleiben weiterhin etwaige Rechtsansprüche des Kreisbauernverbandes bestehen.

IV.

§ 6 Orts- und Bezirksverbände

1. Der Kreisbauernverband gliedert sich in Ortsverbände. Die Verbandsmitglieder einer oder mehrerer Ortsteile bilden einen Ortsverband. Außenverbandsgebiete (Nordholz, Alfstedt, Hamburg) bilden keine Ortsverbände.
2. Dem Ortsverband obliegt es, innerhalb seines Bereiches den übergeordneten Kreisbauernverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Verbindung zwischen diesem und den Mitgliedern zu erhalten und deren Belange im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke des Gesamtverbandes zu wahren.
3. Die Mitglieder der Ortsverbände wählen aus ihrer Mitte heraus einen Ortsvorsitzenden ggf. nach Bedarf Ortsvertrauenspersonen.
4. Sollte ein Ortsverband weder einen Ortsvorsitzenden noch eine Ortsvertrauensperson wählen, so wird das Stimmrecht dieses Ortsverbandes an einem angrenzenden Ortsverband zugeteilt. Die Verteilung des Stimmrechtes erfolgt über eine Abstimmung auf der Bezirksversammlung. Die vorgenannten Wahlen finden in den jährlich abgehaltenen Bezirksversammlungen statt. Die Bezirksversammlungen sollen einmal jährlich stattfinden.
5. Die Ortsverbände der ursprünglichen Samtgemeinden bzw. der Stadt Cuxhaven bilden einzelne Bezirksverbände. Die Bezirksverbände wählen aus den Ortsvorsitzenden, Ortsvertrauenspersonen ihrer zugehörigen Gemeinden jeweils einen Bezirksvorsitzenden

§ 7 Organe

1. Die Organe des Kreisbauernverbandes sind
 - a) die Kreisbauernverbandsversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Kreisgeschäftsstelle in Otterndorf.
3. Für die Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Jahresabschlüsse (Verbandsbereich u. wirtschaftlicher Geschäftsbereich) des Verbandes sind von einem Steuerberater zu prüfen, der nicht beim Verband angestellt ist.

§ 8 Kreisbauernverbandsversammlung (Delegiertenversammlung)

1. Die Kreisbauernverbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisbauernverbandes und den Vorsitzenden der Ortsverbände bzw. den Ortsvertrauenspersonen oder deren Stellvertretung.
2. Die Ortsvorsitzenden bzw. die Ortsvertrauenspersonen vertreten in der Kreisbauernverbandsversammlung bis zu 50 Mitglieder. Für je weitere 50 Mitglieder hat jeweils ein weiterer Delegierter ein Sitz- und Stimmrecht. Die Mitglieder der Außenverbandsgebiete erhalten keine Stimmrechte. Stimmberechtigt sind ferner nur Mitglieder, die ihren Betriebssitz im Verbandsgebiet haben.
3. Die Kreisbauernverbandsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Wenn mehr als ein Drittel der Ortsvorsitzenden bzw. der Ortsvertrauenspersonen es verlangt, muss eine solche Kreisbauernverbandsversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden.
4. Die Einladung zur Kreisbauernverbandsversammlung hat in Textform mit mindestens einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Kreisbauernverbandsversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
6. Die Kreisbauernverbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über berufsständische und verbandspolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

- b) Wahl des ersten Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Vorstandes des Kreisbauernverbandes.
 - c) Beschluss des Haushaltes, der Mitgliedsbeiträge nach § 1 der Beitrags- und Auslagenordnung des Kreisbauernverbandes und Wahl von je zwei Mitgliedern zu Rechnungs- und Kassenprüfern und Protokollunterzeichnern.
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Auflösung des Verbandes.
7. Die Beschlüsse der Kreisbauernverbandsversammlung sind in einem mit Seitenzahlen versehenem Protokoll zu führen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und je einem Vertreter der Bezirksverbände.
2. Dem Vorstand sollen angehören:
 - a) eine Vertreterin des Landfrauenverbandes
 - b) einen Vertreter der Forstwirtschaft
 - c) einen Vertreter des Obstbaus
 - d) einen Vertreter des Arbeitskreises Junger Landwirte
 - e) einen Vertreter der Landjugend

Die Vorstandsmitglieder von § 10 Abs. 2 lit. a) bis e) müssen Mitglied im Sinne von § 4 dieser Satzung sein.

3. Ferner kann der Vorstand um bis zu zwei Personen, die sich um den Berufsstand oder um den Berufsverband verdient gemacht haben, erweitert werden. Die Berufung erfolgt durch die Kreisbauernverbandsversammlung ohne Aussprache auf Vorschlag des Vorstandes. Hinzugewählte Personen haben im Vorstand Sitz und Stimme.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie eine pauschale Aufwandsvergütung, über deren Höhe die Kreisbauernverbandsversammlung entscheidet.
5. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich zusammentreten. Er muss berufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder es verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens eine Woche vor der Sitzung, durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder unter Einschluss des Vorsitzenden anwesend sind.
7. Nichtmitglieder des Vorstandes haben zu dessen Sitzungen in der Regel keinen Zutritt. Ausnahmen kann der Vorsitzende zulassen. Der Geschäftsführer des Kreisbauernverbandes soll an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme teilnehmen. In allen Beratungen über sein Arbeitsgebiet muss er gehört werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben/Kompetenzen:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes.
 - b) Festlegung und Änderung der Auslagen für erbrachte Dienstleistungen nach § 2 der Beitrags- und Auslagenordnung des Kreisbauernverbandes
 - c) Empfehlung zur Beschlussfassung von Jahresabschluss und Haushaltsvoranschlag an die Kreisbauernverbandsversammlung.
 - d) Anträge an die Kreisbehörden und an den Landesbauernverband, ggf. zur Weiterleitung an die gesetzgebenden Körperschaften und Behörden des Landes.
 - e) Anstellung des Geschäftsführers.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Der Vorstand bildet aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Letzterer wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Dieser ist als weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden ebenfalls zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

9. Der geschäftsführende Vorstand führt gemeinsam mit dem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte des Verbandes.
10. Der Vorstand entscheidet über die Bildung von Ausschüssen. Die Arbeit der Ausschüsse dient der Information und der Vorbereitung von Entscheidungen im Vorstand.
11. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder von ihnen vertritt allein den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Vorsitzende des Kreisbauernverbandes; Stellvertretung

1. Der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes ist Vorsitzender des Vorstandes. Er wird von der Kreisbauernverbandsversammlung gewählt.
2. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist auch Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Er wird von der Kreisbauernverbandsversammlung gewählt.

§11 Kassenprüfung

1. Die Kreisbauernverbandsversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.
3. Die Kreisbauernverbandsversammlung kann beschließen, dass anstelle der ehrenamtlichen Kassen- und Rechnungsprüfer ein vereidigter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit der Prüfung betraut wird.

§ 12 Abstimmung, Wahlen und Amtszeiten

1. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist schriftlich abzustimmen. In diesem Fall bestimmt der Vorsitzende zwei Stimmzähler, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
4. Die Mitglieder des Ortsverbandes wählen ihre Ortsvorsitzenden, ihre Stellvertretung und gegebenenfalls bis zu zwei weiteren Ortsvertrauenspersonen.
5. Jeder Bezirk kann nur einen Kandidaten zur Wahl in den Vorstand vorschlagen. Die Ortsvorsitzenden der jeweiligen Bezirke haben sich auf einen Kandidaten zu einigen.
6. Die Amtszeit der jeweils gewählten Mitglieder beträgt generell drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Mit Beginn des 65. Lebensjahres ist eine Wahl nicht mehr zulässig. Nach dem erstmaligen Zusammentritt des Vorstandes wird festgestellt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder ausscheiden.

§ 13 Auflösung des Kreisbauernverbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss der Kreisbauernverbandsversammlung aufgelöst werden. Ein Auflösungsbeschluss ist in geheimer Abstimmung zu fassen. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten und muss nach 6 Monaten durch die gleiche Mehrheit bestätigt werden.
2. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Kreisbauernverbandsversammlung.

V.

§ 14 Inkrafttreten und Verschiedenes

1. Die bisherige Satzung tritt hiermit außer Kraft.
2. Diese Satzung wurde von der Kreisbauernverbandsversammlung am 02.12.2025 genehmigt und tritt am 01.01.2026 in Kraft.
3. Redaktionelle Änderungen zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister werden dem Vorstand überlassen.

§ 15 Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Otterndorf, den 24.03.2026